

# Forderungen an inländische Privatpersonen (Nicht-MFIs)

Banknummer	Prüfziffer

Name \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

## Forderungen an inländische Privatpersonen nach Kreditarten

- Beträge in Tsd Euro -

Schuldner		Buchforderungen (gemäß Aktiva 071 - Teilbetrag)			insgesamt (Spalte 01 bis 03)
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			
		bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 5 Jahren einschließlich	von über 5 Jahren	
		01	02	03	
Konsumentenkredite <sup>1)</sup>	121				
darunter: an wirtschaftlich unselbständige und sonstige Privatpersonen	124				
darunter: Ratenkredite <sup>6)</sup>	125				
Kredite für den Wohnungsbau <sup>2)</sup>	122				
sonstige Kredite <sup>3)</sup>	123				
darunter: an wirtschaftlich unselbständige und sonstige Privatpersonen	126				
darunter: Ratenkredite <sup>6)</sup>	127				
<b>inländische Privatpersonen <sup>4)</sup> (121 + 122 + 123) <sup>5)</sup></b>	<b>120</b>				

- 1) Kredite, die zur persönlichen Verwendung für den Kauf von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gewährt worden sind (einschl. Debetsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten; revolvingierende Kredite und Kreditkartenkredite; diese Ausprägungsformen sind im Laufzeitband „bis 1 Jahr einschließlich“ auszuweisen)
- 2) Kredite, die für eine Beschaffung von Wohnraum (einschl. Wohnungsbau und -modernisierung) gewährt worden sind (ohne Debetsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten).  
Abstimmung mit der vierteljährlichen Kreditnehmerstatistik:  
Anlage B4 Position 122/01 = V1 Position 230/01 + V2 Position 106/01  
Anlage B4 Position 122/02 = V1 Position 230/02 + V2 Position 106/02  
Anlage B4 Position 122/03 = V3 Position 230/05 + V3 Position 200/08 + V4 Position 106/05 + V4 Position 105/08
- 3) Kredite für Geschäftszwecke, Schuldenkonsolidierung, Ausbildung usw.
- 4) Einschließlich Einzelkaufleute
- 5) Abstimmung mit Anlage B1:  
Anlage B4 Position 120/01 = Anlage B1 Position 120/01  
Anlage B4 Position 120/02 = Anlage B1 Position 120/02  
Anlage B4 Position 120/03 = Anlage B1 Position 120/03
- 6) Kredite (ohne Kredite für den Wohnungsbau), die nach einem von vornherein mit dem Kreditnehmer vereinbarten Tilgungsplan mit in der Regel gleichen Teilbeträgen in regelmäßigen Zeitabständen zu tilgen sind, wobei häufig die Kreditkosten im Voraus berechnet und in den Tilgungsplan einbezogen werden.  
Abstimmung mit der vierteljährlichen Kreditnehmerstatistik:  
Anlage B4 Position 125/01 + B4 Position 127/01 = V1 Position 210/01  
Anlage B4 Position 125/02 + B4 Position 127/02 = V2 Position 210/02  
Anlage B4 Position 125/03 + B4 Position 127/03 = V3 Position 210/05